



Statuten Helping Shaker

ALLGEMEINES

1. Allgemeines, Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Helping Shaker besteht ein Verein gemäß Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Der Sitz befindet sich in 1787 Môtier FR.
- 1.3. Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

2. Sinn und Zweck

Helping Shaker bezweckt die Unterstützung von Personen im Barberuf, die durch die COVID-19-Krise oder weitere Pandemien finanzielle Einbussen erlitten haben.

Diese Einbussen müssen nachgewiesen und dokumentiert werden. Ein entsprechendes Gesuch muss die im Reglement aufgeführten Dokumente enthalten.

Die Unterstützung darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die einen festen ersten Wohnsitz in der Schweiz haben und seit mindestens zwei Jahren als Barkeeper oder Barmitarbeiter in einem Barbetrieb in der Schweiz tätig sind.

3. Maßnahmen

Helping Shaker:

- 3.1. Sammelt Spenden zum unter Art.2 genannten Zweck. Diese Spenden, sowie alle anderen Einnahmen müssen zwingend auf das Vereinskonto des Helping Shaker eingezahlt werden.
- 3.2. Entrichtet Zuwendungen an bedürftige Personen nach eingehender Prüfung ihrer persönlichen Situation. Die Kriterien dieser Prüfung werden in einem Reglement definiert,
- 3.3. trägt dazu bei, dass das Ansehen des Berufsstands des Barkeepers in der breiten Öffentlichkeit gefördert wird.

4. Mitgliedschaft

Grundsätzlich besteht Helping Shaker aus:

- Mitgliedern
- Sponsoren
- Ehrenmitgliedern

4.1. Mitglied

Mitglied kann jede Person werden.

Zur Beantragung der Mitgliedschaft muss zwingend ein Mitgliedsanmeldeformular eingereicht werden.

Der Vorstand entscheidet definitiv über die Aufnahme.

4.2. Sponsoren

Jede natürliche oder juristische Person kann Sponsor werden.

Der Vorstand entscheidet definitiv über die Aufnahme. In einem separaten Vertrag wird die Zusammenarbeit definiert.

Sponsoren dürfen an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

4.3. Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich um Helping Shaker besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

5. Beiträge

- 5.1. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 80 pro Jahr, dessen Höhe kann vom Mitglied beliebig erhöht werden.
- 5.2. Die Sponsoren entrichten mit dem Vorstand vereinbarte Beträge.
- 5.3. Alle Guthaben auf den Namen des Helping Shakers sind Vereinsvermögen.
- 5.4. Gründungs-, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft im Helping Shaker geht verloren:

- 6.1. durch den Tod des Mitglieds.
- 6.2. durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung zuhanden des Vorstands bis Ende Oktober auf das Ende des Kalenderjahres.
- 6.3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied durch sein aktives oder passives Verhalten das Ansehen von Helping Shaker schädigt.
- 6.4. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Bei Ausschluss muss die Mehrheit des Vorstandes damit einverstanden sein. Das Mitglied muss schriftlich darüber informiert werden.

ORGANE

7. Organe Helping Shaker

7.1. Der Helping Shaker setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

8. Generalversammlung

- 8.1. Oberstes Organ: Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Helping Shaker
- 8.2. Ordentliche Generalversammlung: Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich zu Jahresbeginn statt. Der Vorstand gibt den Termin spätestens 3 Wochen im Voraus bekannt.
- 8.3. Ausserordentliche Generalversammlung: Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand innert 30 Tagen seit Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 8.4. Einladung: Einladung wird den Mitgliedern 3 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen. Anträge auf Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- 8.5. Protokoll: Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Genehmigung erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung.
- 8.6. Beschlussfassung: Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die gültige Beschlussfassung über Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, außer die geheime Abstimmung würde von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder von der/dem Vorsitzenden angeordnet.
- 8.7. Vorsitz: Den Vorsitz führt die Präsidentin/ der Präsident oder bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand designiertes Mitglied.
- 8.8. Befugnisse: Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse: Decharge-Erteilung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, Beschlussfassung über Statutenänderungen.

9. Vorstand

9.1. a) Organisation

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- 2 Beisitzer

Das Präsidium darf nur von Aktivmitgliedern der SBU Swiss Barkeeper Union ausgeübt werden.

Das Vizepräsidium darf nur von Mitgliedern der SBU Swiss Barkeeper Union und deren Sponsoren ausgeübt werden.

- 9.2. Der Vorstand wird jeweils für eine zweijährige Periode von der Generalversammlung gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann von sich aus, je nach Bedarf, weitere Mitglieder oder auch externe Stellen zur Unterstützung der ihm obliegenden Aufgaben beiziehen. Diese nehmen, wenn nötig an den Vorstandssitzungen teil, sind aber nicht stimmberechtigt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, oder wird es von der Generalversammlung nicht mehr gewählt, ist es verpflichtet, dem nachfolgenden Mitglied alle Unterlagen ordnungsgemäß zu übergeben. Es wird ein Übergabe Protokoll erstellt.

Die Präsidentin/ der Präsident verpflichtet sich, bei der Amtsübergabe ALLE Daten, Dokumente und vorhandenen Kenntnisse über den Verein innert drei Wochen nach der Wahl an seinen Nachfolger und dessen Vize-Präsidenten*in vollumfänglich und ohne Kostenfolge zu übergeben.

- 9.3. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

9.4. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeschrieben sind.

9.5. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft als notwendig. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Den Vorsitz führt die/der Präsident*in oder bei Verhinderung die/der Vizepräsident*in. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen werden gemäss Reglement vergütet.

10. Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt jährlich eine professionelle Treuhandstelle oder zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

FINANZIELLE MITTEL UND JAHRESRECHNUNG

11. Finanzielle Mittel

11.1. Die finanziellen Mittel von Helping Shaker setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Einnahmen der Sponsoren.

11.2. Verwendung der finanziellen Mittel:

Sie dienen zur Deckung der Zuwendungen unter Art.2 und für die Aufwände des Vereins, die für seine Funktion unabdingbar sind.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Helping Shaker haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

13. Jahresrechnung

13.1. Die Jahresrechnung endet am 31. Dezember; sie ist jährlich vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung durch den Rechnungsrevisor oder die beauftragte Treuhandstelle zu kontrollieren. Diese Stelle hat dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht einzureichen.

13.2. Spesenabrechnungen / Reglement:

Für die Spesenabrechnung des Vorstandes besteht ein Spesenreglement

14. Auflösung und Liquidation

14.1. Auflösung:

Die Auflösung von Helping Shaker kann anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

14.2. Vereinsvermögen:

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen muss der SBU Swiss Barkeeper Union zugeführt werden.

Dabei ist vom Entscheid bis zur Überweisung des Vereinsvermögens eine Wartefrist von 2 Jahren einzuhalten.

Kathrin Leisi, Michael Schneider, Peter Roth, Marcel Giger

Helping Shaker, Gründungsversammlung, 17. Dezember 2020

